



2

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

355D102911 Mit Zustellungsurkunde XF 16 658838 6DE
Lucia Barra
Caller Straße 21
58675 Hemer

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 416-OWI-EV-35502-00441/16-
355D102911

Kundennummer: 355D102911
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 35502//0008092

Name: Frau Tennie
Servicrufnr.: 0800 666 4888
Telefax: 02371 905 844
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.OWiG@jobcenter-ge.de
Datum: 27. September 2016

Bußgeldbescheid

Betroffene: Frau Lucia Barra
geboren am: 13.12.1994
wohnhaft: Caller Straße 21, 58675 Hemer

Wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) wird gegen Sie gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 65, 35 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

eine **Geldbuße** festgesetzt in Höhe von **175,00 Euro**

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens gemäß § 105 OWiG zu tragen, und zwar:

eine **Gebühr** gemäß § 107 Abs. 1 OWiG in Höhe von 25,00 Euro

und **Auslagen** gemäß § 107 Abs. 3 OWiG in Höhe von 3,50 Euro
(Postgebühren für die Zustellung)

Überweisungsbetrag: **203,50 Euro**

2a63-61

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Besucheradresse
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr
und Do 12.30 - 18.00 Uhr (nur für

- 2 -

Begründung:

Sie beziehen von dem Jobcenter MK, Hemer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Nach meinen Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeit begangen:

Nach den Feststellungen haben Sie Kindergeld bezogen.

Diesen Sachverhalt haben Sie nicht mitgeteilt, denn der Tatbestand wurde **erst durch die Vorlage der Kontoauszüge im Rahmen der Weiterbewilligung** bekannt.

Bei Antragstellung erklärten Sie, dass Ihnen bekannt sei, dass Sie dem Jobcenter MK, Hemer unverzüglich alle Veränderungen, insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, anzuzeigen haben, die gegenüber den im Antrag angegebenen Verhältnissen eintreten.

Aufgrund der **falschen Mitteilung** haben Sie Leistungen für die Zeit vom **01.02.2015 bis 31.07.2015 in Höhe von 954,00 Euro zu Unrecht** erhalten.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, **nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt (§ 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II in der bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung).**

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Abs. 2 SGB II mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

Mit Schreiben vom 28.07.2016 wurde Ihnen die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt und Ihnen zugleich die Möglichkeit gegeben, sich zu dem erhobenen Vorwurf zu äußern. Sie äußerten sich daraufhin nicht.

Ihrer Anzeigepflicht sind Sie nicht richtig nachgekommen.

Durch Ihr pflichtwidriges Verhalten haben Sie eine Ordnungswidrigkeit gemäß **§ 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II in der bis zum 31.07.2016** geltenden Fassung in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I begangen. Sie handelten dabei fahrlässig, weil Sie die im Rechtsverkehr erforderliche Sorgfalt, zu der Sie nach den Umständen und Ihren persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und in der Lage waren, außer Acht gelassen haben.

Gemäß § 17 Abs. 3 OWiG sind bei der **Zumessung einer Geldbuße** die Bedeutung der verletzten Ordnungsvorschrift, der Grad der Vorwerfbarkeit und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen.

Folgende Gründe waren bei der Zumessung der Bußgeldhöhe ausschlaggebend:

Zu Ihren Gunsten, also mindernd, habe ich **u. a.** berücksichtigt, dass Sie als ALG II – Empfängerin derzeit in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Zumessungskriterien des § 17 OWiG ist die festgesetzte Geldbuße angemessen und erforderlich, um Sie künftig zur Beachtung der Vorschriften des SGB II anzuhalten.

Beweismittel:

Leistungsakte 35502//0008092 und OWIG-Akte 416-BL00441/16

Zeugen:

in der Leistungsangelegenheit **Frau Petra Müller**
zu laden über das Jobcenter MK

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung**, schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift, bei der im Briefkopf bezeichneten Stelle Einspruch einlegen. Der Einspruch ist in deutscher Sprache abzufassen. Maßgebend für die Wahrung dieser Frist ist bei schriftlichem Einspruch der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Einspruchsfrist einzuhalten, können Sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dieser Antrag muss binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses eingehen. Versäumnisgründe müssen Sie glaubhaft machen. Mit dem Antrag ist zugleich der Einspruch nachzuholen. Sofern der Antrag verworfen wird, werden für die Zustellung des Verwerfungsbescheides pauschal 3,50 Euro als Auslagen erhoben.

Wichtige Hinweise für den Fall des Einspruchs:

Nach einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung (z. B. eine höhere Geldbuße, Ausdehnung des Verfahrens, Abschöpfung des rechtswidrig erlangten wirtschaftlichen Vorteils) getroffen werden.

Es steht Ihnen frei, sich zu dem Tatvorwurf zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Tatsachen und Beweismittel zu Ihrer Entlastung können Sie zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen danach vorbringen. Sofern Sie entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorbringen, können Ihnen Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen.

Ergibt die Prüfung des Einspruchs, dass der Bußgeldbescheid aufrechterhalten wird, übersende ich den Vorgang an das zuständige Amtsgericht. Dieses entscheidet dann in einem eigenständigen Verfahren, ohne an die Höhe der festgesetzten Geldbuße gebunden zu sein.

Zahlungsaufforderung:

Falls Sie keinen Einspruch einlegen, ist der zu zahlende Gesamtbetrag spätestens vier Wochen nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides in einer Summe unter Angabe des Verwendungszwecks auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger:	BA-Service-Haus
Institut:	Bundesbank Nürnberg
BIC:	MARKDEF 1760
IBAN:	DE50760000000076001617

Verwendungszweck: 6204006038363

Beachten Sie bitte, dass ohne die korrekte Angabe des **persönlichen Verwendungszwecks** eine ordnungsgemäße Buchung der Zahlung nicht möglich ist.

Wenn Sie nicht in der Lage sind, den geforderten Betrag sofort zu zahlen, wenden Sie sich zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen bitte unverzüglich unter Darlegung der Hinderungsgründe an die im Briefkopf genannte Stelle. Bei Unmöglichkeit sofortiger Zahlung sind Zahlungserleichterungen (Zahlungsfrist, Teilleistungen) möglich (§§ 18, 93 OWiG). Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten, noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig vortragen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben.

Hinweis auf Erzwingungshaft:

Zahlen Sie die Geldbuße nicht fristgerecht und legen Sie auch Ihre Zahlungsunfähigkeit nicht dar, so kann das Amtsgericht Erzwingungshaft anordnen (§ 96 OWiG).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Tennie

Absender:

3550240008092
476-3500447/16
Aktenzeichen

Als Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!
Zugestellt am
30.09.16
Umschlag
Umschlag

Förmliche Zustellung

- Weiterenden innerhalb des Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

- Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- Ersatzzustellung ausgeschrieben
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

